



Aktenzeichen:  
App\_33761/2025  
UPC\_CoA\_360/2025

**Anordnung**  
**des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts**  
**betreffend einen Antrag auf Fristverlängerung**  
**erlassen am 12. August 2025**

ANTRAGSGEGNERIN UND BERUFUNGSKLÄGERIN (KLÄGERIN IM HAUPTVERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

**LIONRA TECHNOLOGIES LTD.**

The Hyde Building, Suite 23, The Park Carrickmines – Dublin 18 – Irland

im Folgenden: Lionra

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Adam (Peterreins Schley Patent- und Rechtsanwälte PartG mbB)

ANTRAGSTELLERINNEN UND BERUFUNGSBEKLAGTE (BEKLAGTE IM HAUPTVERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

**1. CISCO SYSTEMS GMBH**

Parkring 20 – 85748 Garching b. München – Deutschland

**2. CISCO SYSTEMS, INC.**

170 West Tasman Dr. – 95134 San Jose, CA – USA

im Folgenden für beide: Cisco

vertreten durch Rechtsanwalt Johannes Heselberger (Bardehle Pagenberg)

STREITPATENT

EP 2 201 740

ENTSCHEIDENDER RICHTER

Peter Blok, Berichterstatter und rechtlich qualifizierter Richter

## VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

## BEANSTANDETE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

- Entscheidung der Lokalkammer Hamburg vom 19. Februar 2025
- Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz:
  - ACT\_7940/2024
  - UPC\_CFI\_58/2023
  - ORD\_65550/2024

## KURZE DARSTELLUNG DES TATBESTANDS UND DER ANTRÄGE DER PARTEIEN

1. Am 19. Februar 2024 wies die Lokalkammer Hamburg die Verletzungsklage von Lionra gegen Cisco und die Widerklage auf Nichtigerklärung von Cisco ab (im Folgenden: beanstandete Entscheidung).
2. Lionra legte Berufung gegen die beanstandete Entscheidung ein.
3. Am 19. Juni 2025 reichte Lionra ihre Berufungsbegründung und einen Antrag gemäß R. 262A VerfO (App\_29349/2025 UPC\_CoA\_360/2025) sowie einen Antrag gemäß R. 262.2 VerfO (App\_29353/2025 UPC\_CoA\_360/2025) ein.
4. Am 17. Juli 2025 hat das Berufungsgericht über die Anträge von Lionra gemäß R. 262A und R. 262.2 entschieden und Cisco Zugang zu der unredigierten Fassung der Berufungsbegründung gewährt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte Cisco ausschließlich Zugang zu einer Fassung der Berufungsbegründung, in der die von Lionra als vertraulich eingestufteten Informationen geschwärzt waren.
5. Cisco beantragt, die Frist zur Einreichung der Berufungserwiderung sowie zur Einreichung der Anschlussberufung bis 17. Oktober 2025 zu verlängern.
6. Lionra beantragt, Cisco eine Fristverlängerung zu gewähren, die eine Woche, hilfsweise zehn Kalendertage, nicht überschreitet.

## GRÜNDE DER ANORDNUNG

7. Die Frist zur Einreichung der Berufungserwiderung und der Anschlussberufung wird bis zum 3. Oktober 2025 verlängert.
8. Es ist unstrittig, dass Cisco Anspruch auf eine Verlängerung der Frist für die Einreichung der Berufungserwiderung und Anschlussberufung hat, da Cisco bei Einreichung der

Berufungsbegründung keinen Zugang zu der unredigierten Fassung dieses Schriftsatzes hatte. Die von Cisco beantragte Verlängerung um einen Monat ist jedoch unangemessen lang, da die vertraulichen Informationen, zu denen sie erst spät Zugang erhalten hat, einen relativ geringen Teil der Berufungsbegründung ausmachen und sich auf den Quellcode von Cisco-Software beziehen, der Cisco als solcher bekannt war. Die von Lionra beantragte Verlängerung um eine Woche oder 10 Kalendertage ist unangemessen kurz, da die vertraulichen Informationen eine neue Aussage eines Sachverständigen zu der geltend gemachten Verletzung betreffen. Die Frist wird daher um zwei Wochen verlängert.

#### ANORDNUNG

- I. Die Frist zur Einreichung der Berufungserwiderung und Anschlussberufung wird bis zum 3. Oktober 2025 verlängert.
- II. Die übrigen Anträge der Parteien werden zurückgewiesen.

Diese Anordnung wurde am 12. August 2025 erlassen.

Peter Blok, Berichterstatter und rechtlich qualifizierter Richter